

kel 108). Das ist eine größere Mehrheit als für eine Verfassungsänderung notwendig ist (Artikel 83 Abs. 2).

Dem Staatsrat wurden nicht nur die Funktionen des Präsidenten der Republik übertragen, sondern vor allem auch Kompetenzen, die nach der Verfassung ursprünglich allein der Volkskammer zustanden. Vom Präsidenten der Republik übernahm er die Verkündung der Gesetze (Artikel 104 Abs. 2), die Verpflichtung der Regierungsmitglieder (Artikel 105), die Entgegennahme von Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der diplomatischen Vertreter anderer Staaten (Artikel 106 Abs. 5), das Recht, Orden zu verleihen (Artikel 106 Abs. 12), das Begnadigungsrecht (Artikel 106 Abs. 13) und ferner das Recht, die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates zu berufen (Artikel 106 Abs. 10).

Von der Volkskammer übernahm er das Recht, Neuwahlen für sie auszuschreiben und vom Präsidium der Volkskammer die Befugnis, die erste Tagung der Volkskammer nach der Neuwahl einzuberufen (Artikel 106 Abs. 1).

In Konkurrenz zur Volkskammer wurde dem Staatsrat das Recht übertragen, internationale Verträge zu ratifizieren und zu kündigen und Beschlüsse mit Gesetzeskraft zu erlassen (Artikel 106 Abs. 3 und 7). Von der Regierung übernahm er die Befugnis, die bevollmächtigten Vertreter der »DDR« in anderen Staaten zu ernennen und abzurufen sowie militärische Dienstgrade, diplomatische Ränge und andere spezielle Titel festzulegen (Artikel 106 Abs. 4 und 11).

Die Kompetenz, grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes zu fassen und grundsätzliche Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates zu bestätigen (Artikel 106, Abs. 8 und 9), schmälerte die Bedeutung des Nationalen Verteidigungsrates (siehe unten). Der Staatsrat kann allgemeine Volksbefragungen vornehmen (Artikel 106 Abs. 2). Während der Volksentscheid auf einer Initiative von unten beruht (Volksbegehren - Artikel 86 und 87), eröffnet das durch Neufassung des Artikels 106 eingeführte Institut der Volksbefragung für den Staatsrat die Möglichkeit, von oben an das Volk zu appellieren, das heißt unter der Suprematie der SED sich die Richtigkeit seiner Politik vom »Volke« bestätigen zu lassen. Ferner wurde dem Staatsrat das Recht übertragen, allgemeinverbindliche Auslegungen der Gesetze zu geben (Artikel 106 Abs. 6). Damit wurde die authentische Interpretation durch die politisch entscheidende Instanz, die die Verfassungswirklichkeit seit jeher bestimmte, konstitutionell verankert. Der Staatsrat übt insoweit auch die Funktion der rechtsprechenden Gewalt aus.

Der Staatsrat kann ferner Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen geltend machen und das hierfür vorgeschriebene Verfahren (Artikel 66) in Gang setzen. Wegen der Befugnis der authentischen Interpretation von Gesetzen ist diese Bestimmung bedeutungslos, denn der Staatsrat interpretiert auch die Verfassung authentisch. So gab er bereits in seiner ersten Erklärung vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960 durch seinen Vorsitzenden bindende Erläuterungen über die Funktion des Staatsrates³³⁰. Danach sei der Staatsrat ein arbeitendes, kleines Gremium, das sich aus der Volkskammer herausgebildet habe und das imstande sei, »durch seine Zusammensetzung aus Vertretern aller Schichten des Volkes und aller Parteien die Einheit der Staatspolitik, wie sie von der Volkskammer festgelegt wird, zu stärken und ihre Durchführung entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus zu sichern«. Der Staatsrat erfülle zwischen den Tagungen der Volkskammer die grund-

³³⁰ Neues Deutschland vom 5. Oktober 1960.